https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_11-41-1

41. Jagdordnung der Stadt Zürich 1714 Juni 11

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen eine erneuerte Jagdordnung. Zunächst wird verordnet, dass der Sihlwald sowie weitere Wälder zu den Bannwäldern zählen, worin das Jagen und Schiessen sowie Mitbringen des eigenen Gewehrs bei Busse und Konfiskation verboten ist. Es ist nur gestattet, dort zu jagen, wenn eine Erlaubnis des Jägermeisters und der Jägerkommission vorliegt (1, 2). Hunde, welche die Wildtiere jagen, sollen entweder abgeschafft oder an der Leine gehalten werden (3). Weiter wird das Jagen von Reb- und Feldhühnern, von reissenden Tieren, von Hasen und von Wachteln sowie der Jagdzeitraum geregelt (4, 5, 6, 7). Während alles gefangene Hochwild auf das städtische Rathaus geliefert werden soll, muss das Niederwild auf dem Zürcher Markt verkauft werden (8, 9). Weiter wird verordnet, dass Hasen und anderes Niederwild nicht während der verbotenen Zeit bei Mahlzeiten angeboten werden darf (10). Förstern ist es nicht erlaubt, ein Gewehr in den Wald mitzunehmen (11). Zuletzt werden die Sanktionsmöglichkeiten bei Übertretungen aufgeführt sowie die zuständigen Amtleute daran erinnert, die Einhaltung der Ordnung zu überwachen und Zuwiderhandlungen zu bestrafen.

Kommentar: Der Ausbau der obrigkeitlichen Landesherrschaft der Stadt Zürich war eng an das Jagdregal geknüpft. So erfolgten seit dem Spätmittelalter zahlreiche Einzelerlasse im zürcherischen Jagdwesen. Seit dem 15. Jahrhundert liess der Zürcher Rat bestimmte Gebiete und Wildarten bannen, sodass diese zunächst noch von den Bürgern, später dann nur noch von den Vertretern der Obrigkeit bejagt werden konnten. Damit einher ging die Einteilung der Tiere in Hochwild und Niederwild, wobei diese Unterscheidung zeitlich und geographisch variieren konnte. Mit der ersten gedruckten Jagdordnung von 1649 (StAZH III AAb 1.4, Nr. 17) wurde festgelegt, dass die Bürger sämtliches gejagtes Hochwild auf dem Rathaus zuhanden der Obrigkeit abliefern mussten, wodurch den Bürgern faktisch nur noch die erlegten Tiere der Niederen Jagd zustanden. Seit der Jagdordnung von 1708 (StAZH III AAb 1.7, Nr. 63) galt schliesslich, dass nicht nur das Hochwild zum Rathaus gebracht werden musste, sondern neu auch alles Niederwild auf dem städtischen Wild- und Vogelmarkt verkauft werden musste.

In den obrigkeitlichen Verordnungen wurden ausserdem Schonzeiten für bestimmte Tiere festgelegt. Während in der Jagdordnung von 1708 (StAZH III AAb 1.7, Nr. 63) die Reb- und Feldhuhnjagd für Zürcher Stadtbürger erst ab dem 24. August gestattet war, wurde der Jagdbeginn in der vorliegenden Ordnung schon auf den 14. August gelegt. In der Schonzeit waren ausserdem gewisse Praktiken verboten. So war es beispielsweise nicht erlaubt, dass der Zehntherr nach der Zehntversteigerung den anwesenden Bietern einen Hasenbraten servierte (Hasentraktieren).

Neben den Einschränkungen in der Jagdzeit und den Tierarten finden sich in den zürcherischen Mandaten und Ordnungen häufig auch Verbote bezüglich bestimmter Jagdformen. Insbesondere das nächtliche Fangen von Hasen, Reb- und Feldhühnern mit kleinen Netzen (Nachtgarnen, Lausen und Stäuben) sowie das Schiessen auf dem Anstand oder im Sitzen war im 18. Jahrhundert verboten. Ebenfalls nicht erlaubt war die Verwendung von sogenannten Rufgarnen. Dabei wurden Netze aufgestellt und die Jäger ahmten weibliche Wachtelstimmen nach, um so die männlichen Wachteln anzulocken. Während die Verwendung von Rufgarnen nur in der Brutzeit verboten war, galt für das Schneegarn – darunter versteht man ein breitmaschiges Netz, mit dem im Winter Hühner gefangen wurden - ein dauerhaftes Verbot. Des Weiteren findet sich in der vorliegenden Ordnung das Verbot des Befestigens von Fangschlingen (Bögli) auf Bäumen an Wachholderhängen, in Saaten sowie im Frühling in der Nähe von Gewässern. Die Fangschlingen wurden in der Regel mit Beeren als Köder in Baumäste gesteckt, sodass die Vögel, wenn sie sich näherten, durch die sich zuziehende Schlinge gefangen genommen wurden. Was die Jagdhunde betraf, galt seit Beginn des 18. Jahrhunderts die Regel, dass pro Jäger nur vier Hunde erlaubt waren. Bereits im 15. Jahrhundert hatte der Rat erfolglos versucht die Jagdhundehaltung auf der Landschaft zu verbieten. 1489 liess Hans Waldmann die Bauernhunde töten, was unter anderem Grund für seinen Sturz war (vgl. Sutter 2002, S. 170).

15

Im Zuge der Intensivierung der Verwaltungstätigkeit und der Neuschaffung von diversen obrigkeitlichen Kommissionen im 18. Jahrhundert entstand mit der vorliegenden Jagdordnung die Jägerkommission. Darin vertreten war neben mehreren Ratsherren auch der Sihlherr, welcher bis anhin die Jagdaufsicht innegehabt hatte. Zusammen mit dem Tierherr und dem Jägermeister musste die Jägerkommission Gutachten ausarbeiten, die Bestimmungen der Jagdordnungen überwachen, Jagdpatente ausstellen sowie Jagdfrevel bestrafen oder anzeigen. Die erste Sitzung der Jägerkommission fand kurz nach dem Erlass der vorliegenden Ordnung, nämlich am 21. Juli 1714 statt (StAZH B III 128).

Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde die vorliegende Jagdordnung mehrfach neu gedruckt, wobei die Inhalte weitgehend gleich blieben und es nur geringfügige Änderungen gab (vgl. beispielsweise die Jagdordnungen von 1717, 1739 und 1776; StAZH III AAb 1.8, Nr. 71; StAZH III AAb 1.10, Nr. 55; StAZH III AAb 1.14, Nr. 63).

Zum Zürcher Jagdwesen vgl. HLS, Jagd; Lutz 1963, S. 50-241; Hämmerli 1940, S. 24-32.

Verneuwerte Jåger-Ordnung

Getruckt und vermehret / im Jahr Christi / Anno M DCCXIV.

/ [fol. 1v] Wir Burgermeister / Klein- und Grosse Råhte / so man nennet die Zweyhundert der Statt Zürich; Urkunden hierbey Jedermänniglich: Demnach Unsere hievorige wider den Mißbrauch der Jagt außgegangene Ordnungen und Mandat anderst nicht gefruchtet / als daß durch allzu ungehaltenes Hetzen / Jagen und Schiessen / Unsere Wålder sehr erschöpft und erödet sind worden; So hat die hohe Nohtdurfft erfordern wollen / so thane Unbescheidenheit und Mißbrauch durch ein schärfferes Einsehen als hiervor beschehen ist / einzuschrancken / und zuruck zuhalten / damit die Jagd in bessers Wesen gestellt / und das Gewild widerum geäuffnet / und gepflantzet werden möge: Inmassen Wir dann zu dem End hin / hiemit angesehen / und verordnet haben wollen / wie von einem zum andern folget.

[1] Vor allen Dingen sollen nachfolgende Höltzer und Wälder gäntzlichen in Bann und Verbott geleget seyn / benantlich der Forst und Sillwald / wie nicht weniger / [fol. 2r] die daran gråntzenden Wålder und Güter / als auf seiten Horgen und Tallweil / das Türren-Maaß / Steinmat / Horger-Egg / Kapf / Oschwand und Bannegg / auf Seithen des Sillwalds / der Lange-Berg / Winzellen und Schweitzertobel bis hinunder an den so genanten Roßweg. Ennert dem Albis aber der Hauser und Heischer Berg / das Ebertchweiler Gmeindholtz / Schweickhoff / Hirtzwanger Holtz / Gulm und Kalchoffen / also und dergestalten / daß niemand einich Gewild in disen vorbedeuten Wåldern weder Jagen / Treiben und Schiessen / nach demselben / wanns schon an andern Orthen aufgetriben in disen Nachsetzen / vilweniger Trot / Schnur / Schnallen / Fallen / und Garn richten / ja gar keine Büchsen darein tragen solle / wann auch gleich ein Jäger einem seiner dahin entloffnen Hünden nachgehen wolte / bey 25 Pfund unnachläßlicher Buß / so offt dem zuwider gehandlet wurde / wie auch bey Confiscation der Buchsen Garnen und andern Jäger-Instrumenten; welcher aber in disen verbottnen Wåldern würcklich ein Hochgewild oder Reech schiessen oder fellen wurde / derselbe sol ein mehrere Straff / als nur auf Füchs und Hasen / wie obvermelt gesetzt ist / auf sich gezogen haben.

[2] Fehrner sollen auch in gleichem Bahn und Verbott gesetzt seyn so wol des Hoch als Nidergewilds halber die Höltzer und Wälder in der Herrschafft Regensperg die Egg / und die daran stossende / als Steimer / Sünicker und Schöfflistorffer Höltzer / wie auch in dem Neuen- / [fol. 2v] Amt der Stadlerberg / und Santzenberg / Weyacherberg und Emperg / und Niemand / ohne Erlaubnuß Unsers Jägermeisters und Jäger-Commission; darinn zujagen befügt seyn.

[3] Weilen auch bekant / daß das Hoch und Nidergewild vilmahlen durch unnutze Hund / so für sich selbsten Holtz und Feld durchlauffen / das Gewild verfolgen und fressen / auch biderben Landleuthen in ihren Feldern und Früchten / wie nicht weniger dem Gewild grossen schaden zufügen; So thun Wir auß Oberkeitlicher Fürsorg so wol zu Schirm des einen als des andern männiglich ermahnen und wahrnen / dergleichen Hund / die doch zum Gaumen unnutz / eintweders gar abzuschaffen / oder stets angebunden zuhalten / widrigen fahls einige rechtmässige Klägten danahen einkämen / einen ohne ansehen zu gebührendem Ersatz und Straff zeuhen lassen wollen.

[4] Der Råb- und Feldhunern halb verwilligen Wir jedem Unserer Burgern zu Statt und Land auf derselben Fang / welcher 10 Tag vor Bartholomåi /14. Auqust] seinen Anfang nemmen wird / aller Orthen ohne Geschooß / selbsten / oder jemand in seinem Nammen darauf außschicken zuamögen / hierbey aber die erlaubte Zeit / und die Weidmannische Weis und Manier / auch alle gebührend-erforderliche Bescheidenheit darbey zugebrauchen / und zubeobachten / damit selbige in Unsern Landen und Gerichten nicht außgereutet / sonder bester massen beschirmt und gepflantzet werden. Wann auch Unsere Ober- als Landvögt eine des Wäidwercks wol erfahrne Parthey von / [fol. 3r] Ihren Amts-Angehörigen / mehrere aber nicht / in Ihrem Nammen außschicken wolten / so mögen sie ein solches wol thun / selbige Parthey aber den Fang für sich zubehalten nicht befügt / sonder seinem Herren Ober- ald Landvogt vollkommen einzuliferen schuldig seyn solle. Wir gebieten dann auch daß keine diser Råb- und Feldhunern an fromde Orth / sonder in Unser Land verkaufft werden sollen. Weilen nun auch nichts schädlichers und verderblichers / als das Schiessen unter die Råbhuner / das Fangen in den Schnee- und Nachtgarnen / Bögli auf Reckholder-Bücken in Råben / auf dem Saamen / und im Frühling in den Wåsserungen / als wollen wir es allen und jeden bey hoher Straff und Ungand gåntzlich abgestrickt und verbotten haben. Es sol auch der Wildfang / das Jagen und Fangen des Gewilds und Feder-Wildprets / damit es destobesser geåuffnet / und erhalten werde / zu Verena-Tag [1. September] seinen Anfang nemmen / und långer nicht als zu dem Neu-Jahr [1. Januar] wåhren / vor und nach diser Zeit aber alles Gewilds und Vögel / wie es Nammenb haben mag / gebannet / und weder in einen ald andern Weg zuschiessen noch zufahen nicht

erlaubt / inmassen daß weder unser jeweiliger Jågermeister und Jåger-Commission, noch auch Unsere verordnete Ober- und Landvögt / harinn zu dispensiren befügt seyn / und so einer darwider handlete / solle solcher als ein ohngehorsamer Verderber und uberweidiger zu gebührender Straff unnachläßlich gezogen werden. / [fol. 3v]

[5] Der reissenden Thieren halben ist auch Unser Meinung und Befehl / daß Unsere Landleuth ohne vorher beschehene Anzeigung / und erhaltene Bewilligung von Unserem jeweiligen Jågermeister und Jåger-Commission dieselbe weder Jagen noch schiessen sollen.

[6] Weilen auch durch das Schiessen der Hasen im Sitz in den Råben als anderstwo / ehrlichen Leuthen in den Råbbergen grosser Schaden zugefüget wird / als wollen Wir solches so wol als das Tröt und Schnür richten / das nåchtliche Lausen und Ståuben mit Garnen / auch das Auflesen der jungen Hasen / und das Wåidschiessen Morgens und Abends noch Hasen / alles Jagen und Schiessen an Sonntagen / wie auch das Ausnemmen und Aufsuchen der Råbhüner und Endten-Eyern / Item das Wachtlenfangen mit dem Ruff- und Spreitgarnen in dem Bruth / sonderlich auch alles Fangen mit dem Gschell / als höchst schädliche / und zu Verderbung des Gewilds und Vöglen / auch Geträids dienende Mittel / so wol Unseren Burgern / als auch Unsern Underthanen zu Stätten und Landen / zu allen Zeiten bey 25 Pfund Buß / in außbleibung der Bezahlung aber bey der Gefangenschafft oder Leibstraff / abgekennt und verbotten haben.

[7] Wir haben auch für eine hohe Nohtdurfft angesehen allem überweidigen Jagen / Lauffen und Rennen vorzubiegen / als ist Unser ernstlicher Befehl / daß Unsere verburgerte zu rechter und erlaubter Zeit im Jagen sich al/ [fol. 4r]ler Bescheidenheit befleissen sollen / und sonderbahr bis nach dem Herbst allen Råben verschohnen / Unsere Landleuth und Underthanen aber ihrer Arbeit mehr abzuwarten / ermahnet haben / auch des Jagen / Schiessen und Fahen aussert den Herrschafften und Gerichten / wo sie Wohnhafft / gåntzlich sich müssigen und enthalten / auch ahem obbedeuten fleissig nachkommen / und sich aller Bescheidenheit befleissen bey Straff und Ungnad.

- [8] Es solle auch könftighin alles / von Unsern Landvögten / Burgern und Landleuthen / gefällte Hochgewild auf das Rahthauß gelifert werden.
- [9] Fehrner solle auch alles Nidergewild / als Hasen / Vögel und anders dergleichen auf freyen Marckt nacher Zürich und nicht anderstwo / auch nicht heimlicher Weis an privat Orth und Häuser in der Statt / zum Verkauff getragen / noch verschickt werden.
- [10] Wir wollen auch alles tractieren mit Hasen in verbottner Zeit bey allen und jeden Gastereyen und Mahlzeiten so wol zu Statt als auf dem Land / ohn unterscheid bey 25 Pfund Buß gåntzlich verbotten haben.
- [11] Es solle auch kein Forster im gantzen Land befügt seyn / einich Geschooß in den Wald mit sich zunemmen.

Damit auch in das könftige allem obbemelten desto gehorsamer nachgelebt / und disere Ordnung aller Orthen unserer Bottmässigkeit bester massen vollzogen werde / als sollen die Fehlbahre und Ubertrettere deroselben / mit einer grösseren Geltbuß / und zwahren um 25 Pfund / [fol. 4v] ohne geringste Nachlassung angesehen werden. Wann aber einer die Buß zubezahlen nicht im Vermögen hätte / solle selbiger mit Gefangenschafft oder Leibstraaff / je nach beschaffenheit des Fehlers abgestrafft / jetweder aber / so einen Fräfler oder Ubertretter angeben und läiden wurde / von der erhebten Buß ehrlich belohnet werden.

Hierzu nun thun Wir hiemit Unsern jeweiligen Jågermeister / und eigens hierzu bestellte Verordnung / als auch Unsere Ober- Land- und Undervögt / und andere nachgesetzte Beamtete / ins besonder bey ihren Pflichten ernstlichen vermahnen / daß sie auf diß Unser Mandat und Jåger-Ordnung ein getreu / eiferigs Aufsehen haben / alle Unsere Förster und Beambtete aber bey ihren beschwohrnen Eiden auf die Fräfler zu achten / und dieselben ohne verschohnen und Ansehen der Persohn an gebührendem Ort zu låiden;

worbey auch Unsere Meinung waltet / daß Unsere Ober- und Landvögt die ob dem Jagen sich begebende Fråfel / als Schlagen / Schweeren / Fluchen / und dergleichen Sachen beurtheilen / Unsere jeweilige Jågermeister und gesetzte Verordnung aber / das unzeitige Jagen / und die unserem Mandat zuwider lauffende / und andere Jåger-Fehler mit Straff zubelegen / und harauf ein beståndig wachtbares Aug zu halten / sich obgelegen seyn lassen sollen.

Geben den Eilften Tag Brachmonat / 1714. Cantzley Zůrich

Druckschrift: StAZH III AAb 1.8, Nr. 39; 4 Bl.; Papier, 17.5 × 20.5 cm; (Zürich); (s. n.). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 960, Nr. 1425.

- a Korrigiert aus: zumő.
- b Korrigiert aus: Nammmen.

25